



Öffentliches Verfahrensrecht FS 2023

Fallstudie Teil 2 (28. Februar 2023)

Sachverhalt

Die Z AG ("Z") wurde 2005 mit Sitz im grenznahen Konstanz (Deutschland) gegründet. Seither agiert Z als ein international tätiges IT-Unternehmen erfolgreich auf dem Markt. Das Kerngeschäft der Z liegt im Bereich Cloud-, Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungen. Sie besitzt und betreibt diverse Rechenzentren in ganz Europa; unter anderem auch am Hauptsitz in Konstanz. In Kombination mit einem modernen Glasfasernetz kann Z Rechenzentrumsdienstleistungen in Konstanz über die Grenzen hinaus mit maximaler Sicherheit und Verfügbarkeit erbringen. Als Betreiberin des Rechenzentrums stellt Z ihre Infrastruktur den Kundinnen zur Verfügung und bietet zusätzliche Unterhalts- und Servicedienstleistungen an. Zu diesen Dienstleistungen gehören unter anderem das Einlegen und Entfernen von Datenträgern, der Unterhalt und die Wartung der Datenträger, die Lagerung und der Wechsel von Sicherungsmedien sowie Netzwerkverkabelungen bei den Kundinnen. Im Bereich der Rechenzentrumsdienstleistungen kann Z zahlreiche namhafte Referenzen vorweisen. Seit 2019 ist Z auch in der Schweiz aktiv. Z verfügt zwar über eine Niederlassung in der Schweiz für den Vertrieb, ihre Dienstleistungen für die Schweizer Kundinnen erbringt sie aber ausschliesslich vom Rechenzentrum in Konstanz aus. Bisher bedient Z in der Schweiz ausschliesslich private Abnehmerinnen. Insgesamt beschäftigt sie in der Schweiz zwei Mitarbeitende. Neben der Niederlassung in Zug verfügt Z über kein Substrat in der Schweiz.

Die regionale Verkaufsleiterin ("A"), eine der beiden Mitarbeitenden von Z in Zug, hat die Ausschreibung des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) für Rechenzentrumsdienstleistungen auf der Plattform simap.ch gesehen. A weiss, dass die ausgeschriebenen Dienstleistungen bisher von einer Konkurrentin mit Hauptsitz in der Schweiz erbracht worden sind. Da Z in den Markt um öffentlich-rechtliche Abnehmerinnen eintreten möchte, entschliesst sich A, eine Offerte einzureichen. Trotz der fehlenden Erfahrung von Z als Anbieterin für Gemeinwesen, rechnet sich A bzw. Z aufgrund der vergleichsweise tiefen Preise von Z Chancen auf den Zuschlag aus.

Fragen

1. Inwiefern unterscheiden sich private und öffentliche Abnehmer aus Sicht von Z?
2. Welchen privaten Interessen dient das öffentliche Beschaffungsrecht?
3. Was ist Z mit Blick auf das Verfahren gegenüber dem BBL wichtig?